

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
Zita Jacobs GmbH (im Folgenden „ZJ“ genannt)
01.01.2009**

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils wird hiermit widersprochen, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers bzw. Käufers (im Folgenden **Kunde**) Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
2. Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Dieses Angebot kann nach unserer Wahl innerhalb von 3 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch angenommen werden, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird. Die Auftragsbestätigung kann per Telefax, E-Mail oder Briefpost erfolgen.
2. Unsere Werbeunterlagen, Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichts- oder sonstige Maßangaben sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Sie werden nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Montage und Einbau der Liefergegenstände erfolgen durch uns nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
4. Das Eigentum und das Urheberrecht an allen Angeboten und zur Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen verbleiben bei uns. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. In unseren Angeboten für Verbraucher sind die angegebenen Preise grundsätzlich die, die die gesetzliche Mehrwertsteuer und Verpackungskosten enthalten. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Transportkosten sind in den angegebenen Preisen nur dann enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden getroffen worden ist. Ist der Kunde Unternehmer, erfolgen die Preisangaben regelmäßig netto (zzgl. der gesetzlichen MwSt) und die Preise gelten ab Lager ZJ/Herstellerwerk (ggf. einschl. Verladung im Lager ZJ/Herstellerwerk, jedoch ohne Verpackung).
2. Wird davon abweichend im Einzelfall Lieferung frei Baustelle vereinbart, so bedeutet dies: Anlieferung ohne Abladen so nahe wie möglich zur Baustelle auf gut befahrbarer Straße.
3. Vertreter sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an uns, auf ein von uns angegebenes Bank- oder Postgirokonto oder auf ein Konto von uns beauftragter Rechtsanwältin erfolgen. In Ausnahmefällen werden unsere Mitarbeiter durch eine schriftliche Vollmacht zum Inkasso ermächtigt.
4. Ist der Kunde ein Unternehmer, ist der Kaufpreis fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang bzw. Abnahme der Gegenleistung in Verzug. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 150,00 EUR sind wir berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 50% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Gleiches gilt für Rechnungen über Dienstleistungen. Ist der Kunde Verbraucher, ist der von ihm geschuldete Kaufpreis - sofern wir mit ihm nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart haben - ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, nachdem unsere Rechnung bei ihm eingegangen ist. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 150,00 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 50% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen, nachdem unsere Rechnung bei ihm eingegangen ist. Gleiches gilt für Rechnungen über Dienstleistungen.
5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen, und informieren den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Auf unser Verlangen hat der Kunde, sofern er Unternehmer ist, insbesondere bei Großaufträgen, einen Kapitalnachweis zu führen.
7. Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht unsererseits nicht. Im Falle der Annahme gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und gutgeschrieben wird. Spesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
8. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, bei Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 8% und bei Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
9. Der Kunde ist – sofern ein Kaufvertrag geschlossen wurde – zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Daneben ist der Kunde zur Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt die vorgenannte Regelung auch für den Fall, dass ein Werkvertrag geschlossen wurde.
10. Handelt es sich um einen Vertrag mit einem Kunden, der Unternehmer ist, werden bei Rücktritt bzw. Kündigung durch den Kunden oder bei unberechtigter Lösung vom Vertrag 15% des vereinbarten Preises als Schadenspauschale fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Ist der Kunde Unternehmer, gelten von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen stets nur annähernd und sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Zusage bzw. Vereinbarung von Lieferterminen und Lieferfristen bedarf der Schriftform. Eine solche einzelvertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche technischen Einzelheiten für die Ausführung geklärt sind und eine mit dem Kunden vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.
2. Sofern Versendung vereinbart wurde, ist für die Einhaltung der Lieferfrist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand dem Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wird. Bei vereinbarter Lieferung durch die ZJ ist der Zeitpunkt entscheidend, an dem die Ware das Lager ZJ / Herstellerwerk verlassen hat. Wurde Abholung vereinbart, so ist der Zeitpunkt entscheidend, an welchem dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
3. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer von uns nicht zu vertretender Ereignisse, die uns die rechtzeitige Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Personalmangel, nicht von ZJ zu vertretender Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten - verschieben sich ausdrücklich vereinbarte Fristen um einen der Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, entsprechenden Zeitraum. Überschreitet die Dauer der Behinderung drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung durch schriftliche Erklärung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Ist der Kunde Unternehmer, wird unsere Haftung bei Lieferverzug im Fall eines ausdrücklich vereinbarten Fixtermins auf maximal 5% des Warenwertes begrenzt. Die Mängelgewährleistungsansprüche gem. Ziff. VI. bleiben hiervon unberührt.
5. Der Umfang der Lieferpflicht der ZJ ergibt sich ausschließlich aus dem, diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegenden Vertrag. Ist der Kunde Unternehmer, gilt folgendes: Konstruktions-, Form- und Farbveränderungen, die auf einer Verbesserung der Qualität bzw. Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Kunden unzumutbar sind.

V. Versand und Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine Abholung ab Lager der ZJ bzw. ab Herstellerwerk vereinbart. Der Kunde hat die Ware innerhalb einer Woche nach Mitteilung der ZJ, dass die Ware zur Abholung bereit steht, abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr von Verschlechterungen oder des Untergangs des Liefergegenstands, die nicht von uns zu vertreten sind, auf den Kunden über. Sofern einzelvertraglich Lieferung vereinbart wurde erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des Untergangs oder der versehentlichen Beschädigung geht über, sobald der Liefergegenstand – auch Teile desselben – an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung das Lager ZJ / Herstellerwerk verlassen hat. Dies gilt – soweit eingetretene Verschlechterungen des Liefergegenstands nicht von uns zu vertreten sind – auch für die durch unsere eigenen Fahrzeuge oder fracht- oder verpackungsfrei erfolgten Lieferungen und auch in den Fällen, in denen wir die Montage, die Aufstellung oder sonstige Leistungen übernommen haben. Im Fall eines verspäteten Versandes, für dessen Ursache der Kunde verantwortlich ist, geht das Risiko zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Ware versandt wird.
2. Eine Transportversicherung gegen Schäden aller Art wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden in dessen Namen und Rechnung vorgenommen. Transportschäden oder Transportverluste müssen vom Kunden unverzüglich nach Ankunft der Lieferung bei der Versicherungsordnungsgemäß angemeldet werden.
3. Stellt sich nach Abschluss des Vertrags heraus, dass der Kunde keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist (insbesondere: Insolvenzantrag des Kunden oder eines Schuldners des Kunden, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, etc.), sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 2 Wochen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Lagerkosten eine Kostenpauschale in Höhe von 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche zu verlangen, unabhängig davon, ob ZJ die Ware bei sich oder einem Dritten einlagert. ZJ behält sich ausdrücklich vor auch höhere Lagerkosten zu verlangen, wenn die ortsüblichen Lagerkosten nachweislich höher als die vorgenannte Kostenpauschale sind. Ist der Kunde Verbraucher, bleibt diesem der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

VI. Gewährleistung

1. Für Unternehmer gilt folgendes:
 - a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Etwaige offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, sind binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen. Ansonsten (insbesondere bei verborgenen Mängeln) ist der Mangel binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich anzuzeigen. Die gelieferten Waren gelten als genehmigt, wenn uns nicht fristgerecht eine entsprechende schriftliche Mängelrüge übersandt wird. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ZJ die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

b) Wir erfüllen berechnete Mängelansprüche des Kunden nach unserer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden, Wahl unter Ausschluss sonstiger Mängel- und auf Mängel gegründeter Schadensersatzansprüche dadurch, dass die schadhaften Teile unentgeltlich nachgebessert oder ersetzt werden. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden das Recht zur Minderung oder des Rücktritts vorbehalten. Bei Ersatzlieferung übernehmen wir die Kosten für das Ersatzstück einschließlich Versand zum ursprünglich vereinbarten Lieferort. Die Gewährleistungsfrist für das Ersatzstück beträgt 6 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglich gelieferten Gegenstand.

c) Befolgt der Kunde Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht, wechselt dieser Teile aus oder greift er ohne unsere Zustimmung in den Liefergegenstand ein oder ändert er diesen bzw. lässt dieser den Gegenstand durch Dritte ändern und wird die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert, sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht beweist, dass der Mangel auf anderen Ursachen beruht. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Auch für Mängel bei unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder bei fehlerhafter Inbetriebnahme, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneten Betriebsmitteln sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.

d) Mängelansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

e) Im Fall von Kaufverträgen gilt ferner: Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

f) Falls wir auch innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet haben sollten, können wir den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sich zu erklären, ob er weiter auf Erfüllung besteht. Bis zur Entscheidung des Kunden sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

2. Ist der Kunde Verbraucher, gilt im Fall von Kaufverträgen: Hat der gelieferte Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder die Verwendung allgemein oder hat er nicht die Eigenschaften, die der Kunde nach den öffentlichen Äußerungen der ZJ erwarten kann, leistet die ZJ grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Der Kunde ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat ZJ die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verjährungsfrist für die vorstehenden Ansprüche beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei einer im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarten Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Verjährungsfrist auf 1 Jahr beschränkt.

VII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Für Unternehmer gilt:

1. Die Haftung von ZJ auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Regelung in dieser Ziff. VII eingeschränkt.

2. ZJ haftet nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit ZJ gemäß VII. 2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 2.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ZJ.

6. Soweit ZJ technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieser Vorschriften in Ziff. VII. gelten nicht für die Haftung der ZJ wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für Verbraucher gilt:

8. ZJ haftet ohne Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihr, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

9. ZJ haftet ferner ohne Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von ihr, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Beruht ein Schaden auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ord-

nungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, so haftet ZJ auch für einen solchen Schaden. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Schadensersatzhaftung der ZJ ist jedoch auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11. Weitergehende Haftungsansprüche gegen ZJ bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von dem Kunden gegen ZJ erhobenen Ansprüche. Hiervon unberührt bleibt die Haftung nach den Regelungen in VI. Ziff. 2.

VIII. Herstellergarantie

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt eine von uns im Einzelfall durch Aushändigung einer Garantieerklärung gewährte, Herstellergarantie nur gegenüber dem Endkunden.

2. Soweit wir dem Endkunden gegenüber eine Herstellergarantie gewähren, ist der Kunde verpflichtet, uns diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch die Erfüllung und Bearbeitung von Garantieansprüchen entstanden sind, sofern die geltend gemachten Garantieansprüche sich auf, vom Kunden zu vertretende Mängel, gründen. Ein durch Zeitablauf entstehender Mangel gilt als vom Kunden zu vertreten, wenn das Auftreten des Mangels während der Garantiezeit darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Produkte nicht innerhalb angemessener Frist (6 Monate) nach Lieferung durch uns an den Endverbraucher verkauft hat.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Bei mehreren getrennten Aufträgen des Kunden bezieht sich dieser Eigentumsvorbehalt auf sämtliche Liefergegenstände, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche Ansprüche aus den Aufträgen des Kunden erfüllt sind. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

2. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für ZJ. Der Kunde ist berechtigt, die Ware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (also insbesondere solange er nicht in Verzug ist) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

3. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von ZJ als Herstellerin erfolgt und diese unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der ZJ eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die ZJ. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die ZJ, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem vorigen Satz genannten Verhältnis. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB) an dem Baugrundstücke von dessen Vertragspartner in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.

4. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehenden Forderungen (insbesondere Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang – bei Miteigentum von ZJ an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen und ist verpflichtet, die vereinnahmten Beträge bis zur Erfüllung aller offenen (Saldo-) Forderungen unverzüglich an uns weiterzuleiten. Ist der Kunde in Verzug, muss er auf unsere Aufforderung die Abtretung gegenüber seinen Kunden offen legen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 30 % übersteigt.

5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Abtretung den Vertragspartnern des Kunden anzuzeigen und diesen aufzufordern, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich zu erteilen und die Beweiskunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern.

6. Tritt die ZJ bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

2. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungen enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

3. Für unsere Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen über das internationale Privatrecht sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Soweit der Kunde Unternehmer ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile als ausschließlicher Gerichtsstand Saarlouis vereinbart. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.